

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

(Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung – AgrarErzAnpBeihV)

A. Problem und Ziel

Die russische Invasion in die Ukraine vom 24. Februar 2022 wirkt sich in Form von Marktstörungen auch auf die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland aus. Der Kriegsausbruch hat die Preissteigerungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln Energie, Futtermittel- und Düngemittel weiter verschärft. Das stellt viele Betriebe vor große Herausforderungen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) wird den Mitgliedstaaten eine Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Landwirtinnen und Landwirte in der Union abzumildern. Auf Deutschland entfällt ein Anteil in Höhe von rund 60 Millionen Euro. Der Bund stellt zusätzliche 120 Millionen Euro zur Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bereit. Damit sollen die am stärksten von den Marktstörungen betroffenen Landwirtinnen und Landwirte entlastet werden. Die Maßnahme soll einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten.

B. Lösung; Nutzen

Ein Teil der rund 180 Millionen Euro (die gesamten EU-Mittel zuzüglich einer nationalen Aufstockung, deren Höhe sich an der Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichtet) soll als außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 ausgezahlt werden. Die übrigen nationalen Mittel werden als Kleinbeihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131I vom 24.3.2022, S. 1) zur Verfügung gestellt. Mit den Hilfsmaßnahmen sollen Betriebe in den Sektoren der Nahrungsmittelproduktion unterstützt werden, für die eine negative Gewinnänderung infolge des Ukrainekriegs ermittelt wurde. Dies betrifft Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion sowie Freilandgemüsebaubetriebe, Obstbaubetriebe, Weinbaubetriebe, Hühner-, Puten- und Entenmast-Betriebe sowie Betriebe mit Schweinemast, Sauenhaltung und Ferkelaufzucht. Mit den Hilfsmaßnahmen können die negativen Gewinnänderungen von Betrieben in diesen Sektoren um etwa 40% ausgeglichen werden, wobei eine Förderobergrenze auf 15 000 Euro pro Unternehmen zur Anwendung kommt.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467. Danach können von der Anpassungsbeihilfe nur Betriebe profitieren, die ein Nachhaltigkeitskriterium erfüllen. Die Auszahlung hat bis zum 30. September 2022 zu erfolgen. Um die fristgerechte Abwicklung der Anpassungsbeihilfe zu gewährleisten, soll sie ohne Antrag an diejenigen Landwirtinnen und Landwirte ausgeschüttet werden, die für das Jahr 2021 unter bestimmten Voraussetzungen eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte „Greeningprämie“) erhalten haben.

Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren, die keine Greeningprämie erhalten haben (insbesondere Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion und Tierhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung, die mangels Fläche keine Greeningvoraussetzungen erfüllen können), sollen eine Kleinbeihilfe beantragen können. Eine Kleinbeihilfe sollen auch Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren beantragen können, die die Greeningprämie erhalten, ohne zur Anwendung entsprechender Landbewirtschaftungsmethoden verpflichtet zu sein (Kleinerzeuger und Ackerbaubetriebe bis 10 Hektar) und die deshalb die außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe nicht erhalten. Eine entsprechende Regelung ist in Vorbereitung.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 könnten die Marktstörungen nicht oder nur in geringerem Umfang abgemildert werden, da Deutschland die ihm zustehenden Mittel aus dem EU-Haushalt in Höhe von rund 60 Millionen Euro dann nicht abrufen könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungsbeihilfe wird in Höhe von 60 059 869 Euro aus EU-Mitteln finanziert. Es erfolgt eine Aufstockung aus dem Bundeshaushalt, deren Höhe sich an Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichten und 120 Millionen Euro nicht übersteigen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die begünstigten Landwirtinnen und Landwirte entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Anpassungsbeihilfe wird von Amts wegen gewährt, sodass für ihren Erhalt kein Antrag zu stellen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Ihr entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro, der aus Bundesmitteln erstattet wird. Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die für die Verwaltung und Kontrolle der Verausgabung der Mittel zuständig ist, entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 800 000 Euro, der aus Bundesmitteln finanziert wird.

Länder

Den Ländern entsteht für die Übermittlung von Daten zur Feststellung der Beihilfeberechtigung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von [\[wird ergänzt in Abstimmung mit den Ländern\]](#) Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

(Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung – AgrarErzAnpBeihV)¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie mit § 9d Absatz 1 des [Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 \(BGBl. I S. 3746\)](#),
- der §§ 15 und 16 des [Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 \(BGBl. I S. 3746\)](#) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des [Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 \(BGBl. I S. 3165\)](#) und dem [Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 \(BGBl. I S. 5176\)](#) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 5 und mit § 6 Absatz 4 Satz 2 und des § 31a Absatz 2 des [Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 \(BGBl. I S. 3746\)](#), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) geändert und § 31a Absatz 2 durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Maßgabe dieser Verordnung wird eine Beihilfe für landwirtschaftliche Erzeuger in Sektoren gewährt, die von Marktstörungen infolge der russischen Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 betroffen sind.

¹⁾ § [...] dieser Verordnung / Diese Verordnung dient der Umsetzung [...]

[Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

§ 2

Beihilfeberechtigung

(1) Eine Beihilfe ist einem Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 Nummer 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, zu gewähren, der

1. zum Stichtag 22.3.2022 ein landwirtschaftliches Unternehmen führt, für das die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach § 123 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch und eine Tätigkeit in mindestens einem der folgenden, in der Anlage näher bezeichneten Sektoren festgestellt war:
 - a) Freilandgemüsebau;
 - b) Obstbau;
 - c) Weinbau;
 - d) Hühnermast;
 - e) Putenmast;
 - f) Entenmast;
 - g) Schweinemast;
 - h) Ferkelaufzucht;
 - i) Sauenhaltung und
2. für das Jahr 2021 eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 geändert worden ist (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3), erhalten hat
 - a) auf Grund der Einhaltung mindestens einer der maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder
 - b) auf Grund der Erfüllung mindestens einer der Voraussetzungen gemäß Artikel 43 Absatz 10 oder Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a oder b oder c oder Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 oder
 - c) auf Grund der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft oder
 - d) im Fall von Dauerkulturen,

sofern die Zahlung nicht um mehr als 25 Prozent gegenüber dem im Rahmen der Gewährung von Direktzahlungen beantragten Betrag gekürzt wurde. Die Kürzung schließt Kürzungen in Folge von Sanktionen ein.

Für die Feststellung der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens in einem der in Satz 1 Nummer 1 genannten Sektoren zum 22. März 2022 werden das Unternehmen betreffende Änderungen berücksichtigt, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis zum 22. April 2022 schriftlich angezeigt wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird eine Beihilfe nicht gewährt, sofern sie den Betrag von 100 Euro unterschreitet.

(3) Wenn für ein Unternehmen mehrere Unternehmer nach den Absätzen 1 und 2 beihilfeberechtigt sind, wird die Beihilfe nur einem von ihnen gewährt.

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für

1. Freilandgemüsebau 386 Euro je Hektar Anbaufläche,
2. Obstbau 126 Euro je Hektar Anbaufläche,
3. Weinbau 64 Euro je Hektar Anbaufläche,
4. Hühnermast 48 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Masthühnern,
5. Putenmast 135 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastputen,
6. Entenmast 57 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastenten,
7. Schweinemast 128 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Mastschweinen,
8. Ferkelaufzucht 32 Euro je 100 durchschnittlich gehaltenen Ferkeln,
9. Sauenhaltung 99 Euro je durchschnittlich gehaltener Sau.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beihilfe

1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist die bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum 22. März 2022 erfasste Anbaufläche,
2. nach Absatz 1 Nummer 4 bis 9 ist der bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum 22. März 2022 erfasste Tierbestand.

Für die Feststellung der Anbaufläche und des Tierbestands zum 22. März 2022 werden das Unternehmen betreffende Änderungen berücksichtigt, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis zum 22. April 2022 schriftlich angezeigt wurden. Wenn die Anbaufläche oder der Tierbestand nach Satz 1 Nummern 1 und 2 höher ist als die Anbaufläche oder der Tierbestand, die beispielsweise im Rahmen einer Kontrolle nach § 6 Absatz 4 nachträglich festgestellt werden, sind die nachträglich festgestellte Anbaufläche und der nachträglich festgestellte Tierbestand maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beihilfe.

(3) Wenn ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, werden die nach Absatz 1 pro Sektor berechneten Beihilfen addiert.

(4) Übersteigt die nach Absatz 1 oder den Absätzen 1 und 3 berechnete Beihilfe eines Unternehmens den Betrag von 15 000 Euro ist die Beihilfe für dieses Unternehmen auf den Betrag von 15 000 Euro festzusetzen.

§ 4

Zuständigkeit; Verfahren

(1) Zuständig für die Gewährung der Beihilfe nach dieser Verordnung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Sozialversicherung). Sie hat die Beihilfe von Amts wegen bis zum 30. September 2022 an die gemäß § 2 Beihilfeberechtigten auszuzahlen.

(2) Die für die Verwaltung und Kontrolle der in § 1 genannten Maßnahme zuständige Zahlstelle nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(3) Auf Anforderung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat die Bundesanstalt die gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 für Deutschland festgelegte Unionsbeihilfe, zuzüglich einer zusätzlichen nationalen Unterstützung im Sinn des Artikels 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467, zum Zweck der Gewährung der Anpassungsbeihilfe an die landwirtschaftliche Sozialversicherung als einzige direkt Begünstigte auszuzahlen.

§ 5

Übermittlung von Betriebsdaten

(1) Zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung haben die zuständigen Zahlstellen der Länder im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Bundesanstalt und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung insbesondere folgende Daten landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1, die für den Erhalt einer Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2021 maßgeblich sind, zu übermitteln:

1. die Betriebsnummer nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 der [InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 \(BGBl. I S. 166\)](#), die zuletzt durch [Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 \(BANz AT 28.05.2021 V2\)](#) geändert worden ist,
2. als Grundlage für den Erhalt der Zahlung die Angabe über:
 - a) die alternative oder kumulative Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, aufgeschlüsselt nach
 - aa) Anbaudiversifizierung,
 - bb) Dauergrünlanderhalt oder

- cc) Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen,
 - b) die Erfüllung mindestens einer der Voraussetzungen gemäß Artikel 43 Absatz 10 oder Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a oder b oder c oder Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - c) die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft,
 - d) das Vorhandensein von Dauerkulturen,
 - e) die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung, sofern das landwirtschaftliche Unternehmen nicht als zu Buchstabe c oder d zugehörig gekennzeichnet ist,
 - f) das ausschließliche Vorhandensein von Ackerflächen, deren Umfang geringer als 10 Hektar ist, sofern das landwirtschaftliche Unternehmen nicht als zu Buchstabe c oder e zugehörig gekennzeichnet ist,
 - g) den sonstigen Grund der Zahlung, sofern das landwirtschaftliche Unternehmen nicht als zu den Buchstaben a bis f zugehörig gekennzeichnet ist,
- 3. eine Kürzung der Zahlung um mehr als 25 Prozent im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2,
 - 4. die Bankverbindungen der Betriebsinhaber nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 der InVeKoS-Verordnung, zu denen Daten zu Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d übermittelt wurden.

(2) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 hat auf Anforderung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu erfolgen für Unternehmen, für die sie die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 festgestellt hat. In der Anforderung hat die landwirtschaftliche Sozialversicherung die Betriebsnummer nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 der InVeKoS-Verordnung zu übermitteln.

§ 6

Überwachungsbestimmungen

(1) Die Bundesanstalt hat im Rahmen der Verwaltung und Kontrolle nach § 4 Absatz 2 die unionsrechtskonforme Gewährung der Beihilfe durch die landwirtschaftliche Sozialversicherung an die Beihilfeberechtigten zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Bundesanstalt die Aufsicht über die landwirtschaftliche Sozialversicherung nach § 31a Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), der durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) eingefügt worden ist, übertragen.

(2) Zum Zwecke der Kontrolle hat die landwirtschaftliche Sozialversicherung der Bundesanstalt auf Anforderung die in § 5 genannten Betriebsdaten zu übermitteln.

(3) Im Rahmen der Überprüfung kann die Bundesanstalt auch Kontrollen bei den Beihilfeberechtigten vornehmen.

(4) Die landwirtschaftliche Sozialversicherung hat im Rahmen der Durchführung der Beihilfegewährung Kontrollen bei den Beihilfeberechtigten durchzuführen. Sie bestimmt Anzahl und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen und trägt dabei den Risiken für den EU-Haushalt angemessen Rechnung.

§ 7

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung haben die nach § 2 Beihilfeberechtigten den Bediensteten der Bundesanstalt, den nationalen Prüfungsbehörden und den Prüfungsbehörden der Europäischen Union

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger und sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Satz 1 gilt entsprechend für Überprüfungen durch die landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den nach § 2 Beihilfeberechtigten im Rahmen der Durchführung der Beihilfegewährung. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die nach § 2 Beihilfeberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit eine der in Satz 1 genannten Behörden dies verlangt. Die nach § 2 Beihilfeberechtigten haben die Ausdrücke auf eigene Kosten zu erstellen.

§ 8

Mitteilung an die Kommission

Die Bundesanstalt hat die Mitteilung nach Artikel 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 gegenüber der Europäischen Kommission vorzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des ...[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats] außer Kraft, soweit nicht mit der Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Sie ist auf Sachverhalte, die vor diesem Tag eingetreten sind, weiter anzuwenden.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1 Nummer 1)

Beihilfeberechtigte Sektoren

Die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 genannten Sektoren umfassen im Einzelnen die von der landwirtschaftlichen Sozialversicherung genutzten Katasterarten (KA) mit den folgenden Kennzeichnungen oder Spezifizierungen:

1. Freilandgemüsebau:
 - Industriegemüse mit voll mechanischer Ernteunterstützung ohne weitere Aufbereitung (KA 0325),
 - Industrie- und Frischgemüse mit händischer Ernte/Aufbereitung (KA 0326),
 - Intensivgemüse (KA 0327),
 - Spargel (KA 0030).
2. Obstbau:
 - Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung (KA 0262),
 - Baumobst (KA 0021),
 - Beerenobst (KA 0033).
3. Weinbau:
 - Traubenproduktion (KA 0261),
 - Weinerzeugung (KA 0019).
4. Hühnermast:
 - Masthühner (KA 0136).
5. Entenmast:
 - Mastenten (KA 0243).
6. Putenmast:
 - Mastputen (KA 0242).
7. Schweinemast:
 - Mastschweine (KA 0095).
8. Ferkelaufzucht:
 - Ferkel (KA 0113).
9. Sauenhaltung:
 - Sauenhaltung (KA 0107).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die russische Invasion in die Ukraine vom 24. Februar 2022 wirkt sich in Form von Marktstörungen auch auf die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland aus. Der Kriegsausbruch hat die Preissteigerungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln Energie, Futtermittel und Düngemittel weiter verschärft.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) wird den Mitgliedstaaten eine Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Landwirtinnen und Landwirte in der Union abzumildern. Auf Deutschland entfällt ein Anteil in Höhe von 60 059 869 Euro. Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 können die EU-Mittel um maximal 200% aus dem nationalen Haushalt aufgestockt werden. Der Bund stellt zusätzliche 120 Millionen Euro zur Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bereit.

Damit stehen insgesamt rund 180 Millionen Euro zur Verfügung, die gezielt landwirtschaftlichen Betrieben in den Sektoren zugutekommen sollen, die am stärksten von Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs betroffen sind. Die Maßnahme soll zur Ernährungssicherheit beitragen. Der Auswahl der beihilfeberechtigten Betriebsformen liegt eine Stellungnahme zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Sektoren zugrunde, die das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, am 29. April 2022 vorgelegt hat. Unterstützt werden sollen Betriebe in den folgenden Sektoren: Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion sowie Freilandgemüsebaubetriebe, Obstbaubetriebe, Weinbaubetriebe, Hühner-, Puten- und Entenmast-Betriebe sowie Betriebe mit Schweinemast, Sauenhaltung und Ferkelaufzucht.

Ein Teil der rund 180 Millionen Euro (die gesamten EU-Mittel zuzüglich einer nationalen Aufstockung, deren Höhe sich an Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichtet) soll als außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 ausgezahlt werden. Von der Anpassungsbeihilfe können nur Betriebe profitieren, die ein Nachhaltigkeitskriterium erfüllen. Die Auszahlung hat bis zum 30. September 2022 zu erfolgen. Um die fristgerechte Abwicklung der Anpassungsbeihilfe zu gewährleisten, soll sie ohne Antrag an diejenigen Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren ausgeschüttet werden, die für das Jahr 2021 eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte „Greening-Prämie“) erhalten haben.

Die übrigen nationalen Mittel werden als Kleinbeihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 1311 vom 24.3.2022, S. 1) zur Verfügung gestellt. Die Kleinbeihilfe können Landwirtinnen und Landwirte in den genannten betroffenen Sektoren beantragen, die mangels Erhalts der Greening-Prämie nicht im Rahmen der Anpassungsbeihilfe berücksichtigt werden können. Da alle Landwirtinnen und Landwirte in den von Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs besonders betroffenen Sektoren gleichermaßen unterstützt werden sollen, sollen für die Anpassungsbeihilfe und für die Kleinbeihilfe dieselben Fördersätze gelten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf dient der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4). Er legt die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe, deren Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Beihilfe fest.

Die Höhe der Beihilfe berücksichtigt das Ausmaß der Marktstörung infolge des Ukrainekriegs auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Sektoren. Die pro Betriebszweig vom Thünen-Institut ermittelten negativen Gewinnänderungen infolge des Ukrainekriegs können mit der Anpassungsbeihilfe zu rund 40% ausgeglichen werden, wobei eine Förderobergrenze von 15 000 Euro pro Unternehmen zur Anwendung kommt.

Die Gewährung der Beihilfe an die beihilfeberechtigten Unternehmer erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, da bei ihr ein umfassender Datenbestand zu den Tier- und Flächenzahlen vorliegt, die für die Berechnung der Beihilfenhöhe zugrunde gelegt werden. Als nach dem EU-Recht zugelassene Zahlstelle gewährleistet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Verwaltung und Kontrolle der Verausgabung der Anpassungsbeihilfe.

III. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 könnten die Marktstörungen nicht oder nur in geringerem Umfang abgemildert werden, da Deutschland die ihm zustehenden Mittel aus dem EU-Haushalt in Höhe von rund 60 Millionen dann nicht abrufen könnte.

IV. Regelungskompetenz

Angesichts der Marktstörungen durch erhebliche Preissteigerungen infolge des Ukraine-Kriegs, die in einigen landwirtschaftlichen Sektoren zu einer negativen Änderung des zu erwartenden Gewinns führen, ist eine außergewöhnliche Maßnahme zur Marktstützung in Form einer Anpassungsbeihilfe für Betriebe in den betroffenen Sektoren sachlich geboten. Insoweit stützt sich die Entscheidung zur Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 auf § 9b Absatz 4 MOG, in Bezug auf die Aufstockung der EU-Beihilfe mit Bundesmitteln in Verbindung mit § 9d Absatz 1 MOG. Hinsichtlich der Festlegung des Kreises der Beihilfeberechtigten und damit der Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe, der Höhe der Beihilfe und des Verfahrens zu ihrer Gewährung ist der Entwurf auf § 9b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MOG gestützt. Die Länder wirken durch die Übermittlung von Betriebsdaten zur Feststellung der Beihilfenberechtigung an der Durchführung der Verordnung mit. Das damit begründete grundsätzliche Zustimmungserfordernis durch den Bundesrat entfällt gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 MOG. Denn um die von den Marktstörungen betroffenen Betriebe so schnell wie möglich zu entlasten und die Auszahlung der Anpassungsbeihilfe bis zum 30. September 2022 zu gewährleisten, muss der Entwurf unverzüglich in Kraft treten. Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Verkündung begrenzt, sofern der Bundesrat nicht einer Verlängerung zustimmen wird.

Auf der Grundlage von § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 5 und § 6 Absatz 4 Satz 2 MOG werden die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Marktordnungsstelle gemäß § 3 MOG und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als für die Durchführung der Verordnung zuständige Stellen bestimmt. Auch insoweit ist die Zustimmung des Bundesrats aus den genannten Erwägungen entbehrlich.

Die Regelungskompetenz für Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Beihilfeberechtigten ergibt sich aus §§ 15 Satz 1 und 16 MOG. Da die Länder von den Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht berührt sind, besteht insoweit gemäß § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 MOG kein Zustimmungserfordernis des Bundesrats.

Die Übertragung der Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hinsichtlich der Gewährung der Anpassungsbeihilfe auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie die Regelung von Einzelheiten der Aufsicht ist auf § 31a Absatz 2 MOG gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere hält er sich in dem Regelungsrahmen, den die Delegierte Verordnung (EU) 2022/467 den Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der Anpassungsbeihilfe vorgibt. Bei der Auswahl der begünstigten Sektoren und der Festlegung der Fördersätze wurde das Ausmaß der Marktstörung infolge des Ukraine-Kriegs im jeweiligen Sektor beachtet. Zudem wird die Anpassungsbeihilfe nur Landwirtinnen und Landwirten gewährt, die umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren anwenden.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf kann keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung leisten, da er die Grundlage für eine neue, einmalige Beihilfenleistung schafft. Allerdings soll die Beihilfe durch ein möglichst effizientes Verwaltungsverfahren abgewickelt werden. Deshalb erfolgt die Beihilfengewährung von Amts wegen im antraglosen Verfahren, wobei die Beihilfenberechtigung unter Rückgriff auf vorhandene Datensätze festgestellt wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Zielen und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Beihilfengewährung erfolgt sozial ausgewogen und trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei (Ziel 8.4). Denn die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Betriebsformen und der jeweilige Fördersatz berücksichtigt das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von den Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs betroffen sind. Die Beihilfengewährung erfolgt auch unter ökologischen Gesichtspunkten, da nur diejenigen Betriebe beihilfeberechtigt sind, die für das Jahr 2021 Zahlungen für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden erhalten haben (Ziel 2.1).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungsbeihilfe wird in Höhe von 60 059 869 Euro aus EU-Mitteln finanziert. Es erfolgt eine Aufstockung aus dem Bundeshaushalt, deren Höhe sich an Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichten und 120 Millionen Euro nicht übersteigen wird.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für die begünstigten Landwirtinnen und Landwirte als Wirtschaftsteilnehmer entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Anpassungsbeihilfe wird von Amts wegen gewährt, sodass für ihren Erhalt kein Antrag zu stellen ist.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Die Gewährung der Beihilfe an die Landwirtinnen und Landwirte erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Zuständige Zahlstelle für die Verwaltung und Kontrolle der Anpassungsbeihilfe ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Für die Gewährung der Beihilfe entsteht der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) einmalig ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro. Der Betrag wird der SVLFG aus Bundesmitteln erstattet.

Dieser setzt sich aus dem Aufwand für die Umsetzung in der IT in Höhe von rund 198 000 Euro und dem Aufwand für das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie die Auszahlung an diese in Höhe von rund 800 000 Euro zusammen. Beim IT-Aufwand sind sowohl der interne Aufwand bei der SVLFG als auch der Aufwand für externe Unterstützung berücksichtigt.

Für die fachliche Vorbereitung und Begleitung der Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie die Auszahlung sind unter Berücksichtigung von Auskunft und Beratung rund 159 000 Euro veranschlagt.

Aufwand für Widersprüche und Klagen ist in Höhe von rund 445 000 Euro berücksichtigt.

Einmalig entstehende Kosten für Papier und Porto werden auf 95 000 Euro geschätzt.

Bei den Kosten für das Verwaltungsverfahren ist zudem berücksichtigt, dass eine stichprobenhafte Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgen soll. Hierfür sind Kosten in Höhe von rund 80 000 Euro veranschlagt. Für ggf. hieraus folgende Rückforderungen verbunden mit dem Erfordernis eines Forderungseinzuges sind rund 65 000 Euro vorgesehen.

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 800 000 Euro. Die BLE muss als Zahlstelle für diese Maßnahme zunächst eine Erweiterung der Zahlstellenzulassung durch die zuständige Behörde (BMEL, Referat 615) erhalten und diese bei der Europäischen Kommission beantragen. Hierfür müssen im Vorfeld das Verwaltungs- und Kontrollsystem genau beschrieben und dokumentiert werden, Verfahrens- und Prozessbeschreibung erstellt sowie entsprechende Prüfberichte erarbeitet werden.

Für den Erfüllungsaufwand sind die Personal- und Sachkosten für die folgenden Aufgaben berücksichtigt: Die fachliche Vorbereitung, die Begleitung der SVLFG im Antragsverfahren, die Durchführung von Kontrollen vor Auszahlung der Beihilfe an die SVLFG, die vorzunehmenden Vor-Ort-Kontrollen nach Auszahlung bei den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Auswertung der Prüfberichte und ggf. Erstellung von Rückforderungsbescheiden gegen die SVLFG.

Länder

Die Länder wirken an der Durchführung der Verordnung mit, indem die zuständigen Zahlstellen im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der

Gemeinsamen Agrarpolitik Betriebsdaten zur Feststellung des Kreises der Beihilfeberechtigten übermitteln. Zu übermitteln sind Daten zu den Betrieben, welche in Sektoren tätig sind, die für die Anpassungsbeihilfe berücksichtigt werden und eine Greeningprämie erhalten haben. [\[Wird ergänzt in Abstimmung mit den Ländern.\]](#)

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Betriebsformen und der jeweilige Fördersatz berücksichtigt das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von den Marktstörungen infolge des Ukrainekriegs betroffen sind. Damit dient die Anpassungsbeihilfe der Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter den landwirtschaftlichen Betrieben. Soweit landwirtschaftliche Betriebe zu Sektoren gehören, für die eine Marktstörung infolge des Ukrainekriegs festgestellt wurde, sie mangels Erhalt von Zahlungen für dem Umwelt- und Klimaschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden aber keine Anpassungsbeihilfe erhalten können, können sie eine Kleinbeihilfe beantragen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet. Bis zum 15. Mai 2023 ist gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme abzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 erläutert, dass die Verordnung, gestützt auf die Verordnungsermächtigung in § 9b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 und § 9d Absatz 1 MOG, der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 dient.

Zu § 2 (Beihilfeberechtigung)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 legt, gestützt auf die Verordnungsermächtigung in § 9b Absatz 1 Nummer 1 MOG, die Voraussetzungen der Beihilfe und damit den Kreis der Beihilfeberechtigten fest. Da die Beihilfe von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ausbezahlt werden soll, wird als Beihilfeempfänger auf die dort registrierten Unternehmer abgestellt.

Zu Nummer 1 (Beihilfeberechtigte Sektoren)

Im Einklang mit Artikel 1, Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 wird die Anpassungsbeihilfe für Betriebe in landwirtschaftlichen Sektoren verwendet, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgeführt sind und die aufgrund höherer Betriebsmittelkosten oder Handelsbeschränkungen von Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs betroffen sind.

Die Auswahl der beihilfeberechtigten Betriebsformen basiert auf einer Stellungnahme, die das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, am 29. April 2022 zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Sektoren infolge des Ukraine-Kriegs vorgelegt hat. Darin hat das Thünen-Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf der Grundlage einer gesamtbetrieblichen Analyse die durchschnittlichen sektorspezifischen Auswirkungen des Preisanstiegs infolge des Ukraine-Kriegs auf die verschiedenen Agrarsektoren berechnet (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/stellungnahme-thuenen-preisanstieg.pdf?blob=publicationFile&v=2>). Das Thünen-Institut hat dazu die Preise und Gewinnerwartung vor Ausbruch des Krieges mit den Preisen und der Gewinnerwartung Ende März/Anfang April 2022, also nach Ausbruch des Krieges, verglichen. Die so ermittelte Gewinnänderung wurde zusätzlich mit der Gewinnänderung im Drei-Jahres-Durchschnitt abgeglichen. Auf dieser Grundlage schlägt das Thünen-Institut eine Priorisierung der Hilfen für folgende Betriebszweige vor: Energieintensive Gartenbaubetriebe mit geschützter Produktion, Freilandgartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Weinbaubetriebe, Hühner- und Putenmastbetriebe, Schweinemastbetriebe und Betriebe mit Sauenhaltung. Wegen vergleichbarer Betroffenheit wurden zudem Betriebe mit Entenmast und Ferkelaufzucht aufgenommen.

Betriebszweige, die in der Regel keine Greeningprämie erhalten (insbesondere energieintensive Gartenbaubetriebe mit geschützter Produktion sowie Tierhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung, die mangels Fläche keine Greeningvoraussetzungen erfüllen können) und damit nicht das von der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 geforderte Nachhaltigkeitskriterium erfüllen, können keine Anpassungsbeihilfe erhalten. Sie sollen aber eine Unterstützung auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine beantragen können.

Die Förderung soll im Einklang mit den Zielen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten und wird auf betroffene Sektoren der Nahrungsmittelproduktion begrenzt.

Zu Nummer 2 (Nachhaltigkeitserfordernis)

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 kann die Anpassungsbeihilfe nur Landwirtinnen und Landwirten zukommen, die eine Tätigkeit im Bereich der Kreislaufwirtschaft, Nährstoffbewirtschaftung, effizienten Nutzung von Ressourcen oder umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren ausüben. Zum Nachweis dieses „Nachhaltigkeitskriteriums“ wird der Erhalt von Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte „Greening-Prämie“) nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 herangezogen. Beihilfeberechtigt sind dabei nur diejenigen Unternehmer, die die Greeningprämie wegen einer „Nachhaltigkeitsleistung“ erhalten haben, also weil sie eine der Greening-Anforderungen (Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt, Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen) oder bestimmte damit im Zusammenhang stehende Sonderregelungen erfüllen, die als Nachhaltigkeitsleistung gewertet werden können, oder die Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft eingehalten haben. Für Dauerkulturen gelten keine Greening-Anforderungen, für diese Flächen wird aber die Greeningprämie gezahlt. Entsprechend ist das Nachhaltigkeitskriterium der Anpassungsbeihilfe für Dauerkulturflächen als erfüllt anzusehen, da diese grundsätzlich nicht gepflügt werden und der Boden ganzjährig mit der Dauerkultur bedeckt ist.

Wenn der Auszahlungsbetrag zur Greeningprämie aufgrund von Kürzungen und Sanktionen um mehr als 25 Prozent gegenüber dem im Rahmen der Gewährung von Direktzahlungen beantragten Betrag gekürzt wurde, ist das Nachhaltigkeitskriterium der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 nicht in ausreichendem Maß erfüllt. Deshalb entfällt in diesem Fall die Berechtigung zur Anpassungsbeihilfe.

Unternehmer, welche nach dem EU-Direktzahlungssystem die Greening-Prämie unabhängig von der Erbringung einer Nachhaltigkeitsleistung erhalten, sind nicht beihilfeberechtigt. Dies betrifft Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung, sofern sie nicht Öko-Betriebe sind oder Dauerkulturen erzeugen sowie kleine Betriebe mit ausschließlich Ackerbau bis 10 Hektar Ackerland, die nicht an den Vorschriften zur Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen teilnehmen müssen und keine Öko-Betriebe sind.

Unternehmer, die danach von der Anpassungsbeihilfe ausgeschlossen sind, aber in einem der Sektoren tätig sind, die von den Marktstörungen infolge des Ukrainekriegs betroffen sind, sollen eine Kleinbeihilfe auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine beantragen können.

Neben der materiell-rechtlichen Ausfüllung des Nachhaltigkeitskriteriums ist für die fristgerechte Durchführung der Anpassungsbeihilfe, die bis zum 30. September 2022 ausbezahlt ist, entscheidend, dass die Erfüllung des Nachhaltigkeitskriteriums ohne größeren Verwaltungs- und Kontrollaufwand nachprüfbar ist. Dies trifft auf den Erhalt der Greening-Prämie zu, da bei den Zahlstellen der Länder im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems umfassende Datensätze dazu vorliegen. Maßgeblich sind die Daten zum Erhalt der Greeningprämie für das Jahr 2021, da sie bereits geprüft sind und Kürzungen und Sanktionen wegen Verstößen berücksichtigen.

Zu Absatz 2 (Bagatellgrenze)

Die Beihilfeberechtigung entfällt, wenn die Beihilfenhöhe gemäß § 3 des Entwurfs unter 100 Euro läge. Damit werden landwirtschaftliche Unternehmen ausgeschlossen, deren Erzeugung in den betroffenen Sektoren keinen substantiellen Beitrag zur Ernährungssicherung leistet. Gleichzeitig wird unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Absatz 3 (Vermeidung von Doppelzahlungen)

Absatz 3 soll die mehrfache Begünstigung derselben Fläche oder desselben Tierbestands ausschließen.

Zu § 3 (Höhe der Beihilfe)

Die Höhe der Beihilfe berücksichtigt das Ausmaß der Marktstörung infolge des Ukrainekriegs auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Sektoren. Die Regelung steht damit im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467. Sie ist auf die Verordnungsermächtigung des § 9b Absatz 1 Nummer 1 MOG gestützt.

Der Bemessung der Fördersätze liegen Berechnungen des Thünen-Instituts zugrunde (siehe Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 1). Die pro Betriebszweig vom Thünen-Institut ermittelten negativen Gewinnänderungen infolge des Ukrainekriegs können mit der Anpassungsbeihilfe zu rund 40% ausgeglichen werden, wobei eine Förderobergrenze von 15 000 Euro zur Anwendung kommt.

Maßgeblich für die Berechnung der Beihilfenhöhe im Einzelfall ist die bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hinterlegte Tier- und Flächenzahl. Als Stichtag, der für die Feststellung der Beihilfeberechtigung maßgeblich ist, wurde der Tag vor der Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) 2013/1307 gewählt (22. März 2022). In Anlehnung an § 192 Absatz 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch und § 59 der SVLFG-Satzung werden Meldungen betreffend die Tier- und Flächenzahlen berücksichtigt, die binnen vier Wochen in Bezug auf den Stichtag bei der SVLFG eingehen. Zu diesem Zeitpunkt gab es keinen Anreiz für Landwirte, wegen der Anpassungsbeihilfe bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu hohe Flächen- oder Tierzahlen anzugeben. Auch die Entwürfe der nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Anpassungsbeihilfe waren zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht.

Pro Unternehmen wird die Förderung auf maximal 15 000 Euro begrenzt. Dieselbe Obergrenze ist im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine (COM(2022) 242 final vom 20. Mai 2022) vorgesehen. Die Obergrenze führt dazu, dass kleinere Unternehmen von der Förderung verhältnismäßig stärker profitieren werden als große Unternehmen.

Zu § 4 (Zuständigkeit; Verfahren)

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Verordnung wird gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG geteilt auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übertragen.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist als nach EU-Recht zugelassene Zahlstelle für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit für die Verausgabung der Anpassungsbeihilfe verantwortlich im Sinn des Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2013/1306. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zahlt die für die Anpassungsbeihilfe zur Verfügung stehenden EU- und nationalen Mittel an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als einzige Begünstigte aus.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist zuständig für die Gewährung der Beihilfe an die beihilfeberechtigten Unternehmer. Da bei ihr ein umfassender Datenbestand zu den Tier- und Flächenzahlen vorliegt, die für die Berechnung der Beihilfenhöhe maßgeblich sind, ist sie die geeignete Stelle zur Feststellung der Beihilfeberechtigung. Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 zahlt sie die Unionsbeihilfe in vollem Umfang an die Beihilfeberechtigten. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen ohne Antrag. Dadurch soll ein effizientes Verwaltungsverfahren und die Auszahlung binnen der gemäß Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 einzuhaltenden Frist (30. September 2022) gewährleistet werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gewährleistet gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2013/1306 als zuständige Zahlstelle die Kontrolle der Mittelverwendung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Soweit die Befugnisse der Zahlstelle mit der Fachaufsicht über die Beihilfengewährung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau deckungsgleich sind, wird die Fachaufsicht gemäß § 31a Absatz 2 MOG auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Zu § 5 (Übermittlung von Betriebsdaten)

Zur Ermittlung der Beihilfeberechtigten ist festzustellen, ob diese die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs hinsichtlich des Erhalts der sogenannten Greeningprämie erfüllen. Die erforderlichen Daten für die Überprüfung des Erhalts der Greeningprämie sollen die Zahlstellen der Länder im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übermitteln. Die Zahlstellen der Länder verfügen für jeden Direktzahlungsempfänger über Informationen, welche Greeningprämie für das Antragsjahr 2021 pro Betrieb ausgezahlt wurde. Sie verfügen auch über Informationen darüber, ob und ggf. welche Greening-Anforderungen diese Betriebe erfüllt haben sowie über Daten zu etwaigen Kürzungen und Sanktionen bei der Greeningprämie. Für Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung und im Fall des ausschließlichen Vorhandensein von Ackerflächen, deren Umfang geringer als 10 Hektar ist, wird zwar die Greeningprämie gezahlt. Diese Unternehmen sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs aber nicht beihilfeberechtigt und daher aus der Summe der Betriebe in den einschlägigen

Sektoren, die die Greeningprämie erhalten haben, auszusortieren. Die Datenübermittlung erfolgt im Einklang mit § 34e MOG.

Die Datenübermittlung erfolgt nur für diejenigen Unternehmen, die in einem der Sektoren tätig sind, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 für die Anpassungsbeihilfe in Betracht kommen. Deshalb übermittelt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau den Zahlstellen der Länder die Betriebsnummern dieser Unternehmen. Die Datenübermittlung erfolgt im Einklang mit § 221a des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch.

Zu § 6 (Überwachungsbestimmungen)

Zur Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Zahlstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 1307/2013 gehört insbesondere die Überwachung der unionsrechtskonformen Verwendung der Mittel durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Zur Durchführung der Aufsicht übermittelt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 34c Absatz 1 MOG auf Anforderung Betriebsdaten.

Gestützt auf die Verordnungsermächtigung des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 MOG wird klargestellt, dass die Überprüfungen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auch Kontrollen bei den beihilfeberechtigten Unternehmern umfassen kann, zum Beispiel zur Prüfung der Tier- und Flächenzahl, die der Bemessung der Beihilfe zugrunde liegt.

Zu § 7 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Regelung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten stützt sich auf die Verordnungsermächtigung des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 MOG. Die Regelung entspricht den üblichen Vorgaben für die Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung (vgl. zum Beispiel § 10 Absatz 3 der Verordnung zur Tiersonderbeihilfenverordnung, Banz AT 19.11.2015 V1). Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind erforderlich, um die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen bei den begünstigten Unternehmern zu ermöglichen. Die Überwachung der Einhaltung umfasst dabei sowohl die Überprüfung vor der Auszahlung der Beihilfe als auch die nachträgliche Kontrolle. Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten gelten entsprechend für Überprüfungen durch die landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den Beihilfeberechtigten.

Zu § 8 (Mitteilung an die Kommission)

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 15. Mai 2023 die Gesamtbeträge der gewährten Beihilfen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Unionsbeihilfe und zusätzlicher nationaler Unterstützung, Zahl und Art der Begünstigten sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme mit. Diese Mitteilung soll durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als verantwortliche Zahlstelle vorgenommen werden. Die Regelung ist auf die Verordnungsermächtigung des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG gestützt.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Damit die Unternehmer die Anpassungsbeihilfe sobald wie möglich erhalten, tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Anpassungsbeihilfe wird einmalig gezahlt. Es ist daher eine Befristung der Verordnung auf eine Geltungsdauer von sechs Monaten ab ihrer Verkündung vorgesehen. Dadurch entfällt das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats zum Verordnungserlass nach § 9b Absatz 5 Satz 2 und § 31 Absatz 2 Satz 5 MOG. Die meisten Beihilfegewährungsverfahren dürften zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens rechtskräftig abgeschlossen sein. Vorsorglich ist angeordnet, dass die Verordnung auf Sachverhalte, die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens eingetreten sind, weiter anzuwenden ist.

Zu Anlage (Beihilfeberechtigte Sektoren)

Es wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 verwiesen.